



BVD/P195532

Erläuterungen zur Änderung der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, 730.110) Stand: 1. Juli 2020

1. Ausgangslage

1.1 Motion René Brigger

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. März 2015 die Motion René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung der Aufgaben der Stadtbildkommission dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen (15/12/22G). Diese Motion beinhaltet die Forderung ähnlich der Motion Vitelli aus dem Jahr 2011 (Nr. 11.5110), dass die Stadtbildkommission (SBK) die Auswirkungen von Bauvorhaben auf das Stadtbild in den meisten Zonen nur noch „begutachten“ und nicht mehr abschliessend „beurteilen“ soll.

Im Rahmen der Motion Brigger wurde im Sommer 2017 eine öffentliche Vernehmlassung zur Änderung der Bau- und Planungsverordnung durchgeführt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden brachte zum Ausdruck, dass es die SBK für Ästhetikfragen des Stadtbildes braucht. Als verwaltungsunabhängige Fachstelle zur Beurteilung von Bauvorhaben bezüglich der guten Gesamtwirkung (§ 58 BPG) wird sie von einer deutlichen Mehrheit begrüsst. Auch das in den letzten Jahren eingeführte Fachsekretariat mit Sprechstunden sowie die Liberalisierung bei temporären Bauten und Anlagen wurden grossmehrheitlich begrüsst. Eine Abschaffung der verbindlichen Wirkung in Bezug auf sämtliche Entscheide der SBK wurde nur von einer Minderheit gefordert. Kein eindeutiges Bild ergab die Vernehmlassung zur Frage, ob die Verbindlichkeit der Entscheide der SBK inkl. Fachsekretariat – wie von der Motion Brigger gefordert – auf Bauvorhaben in der Schonzone sowie in den Nummernzonen auf solche von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild beschränkt werden solle. Die Teilnehmenden sprachen sich je etwa hälftig dafür bzw. dagegen aus.

Der Regierungsrat wurde durch die Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung in seiner Haltung bestärkt, dass sich die Neuorganisation der SBK im Jahr 2014 bewährt hat und die heutigen Regelungen grundsätzlich sinnvoll sind. Im Wissen, dass gerade in Zeiten des „Baubooms“ gestalterische Qualität und Baukultur teilweise vernachlässigt wurden und so kaum reversible Schäden im Stadtbild entstanden sind, hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat in seinem Zwischenbericht vom 30. Januar 2018 (Nr. 14.5275) zur Motion Brigger empfohlen, die Stadtbildkommission unverändert beizubehalten.

1.2 Motion der Bau- und Raumplanungskommission

Mit Grossratsbeschluss vom 18. April 2018 wurde die Motion Brigger – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – stehen gelassen und zur weiteren Bearbeitung an die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) überwiesen. Die BRK bildete in der Folge eine Subkommission, die zuhanden der Gesamtkommission Abklärungen traf, u.a. die Anhörung der wichtigsten Interessensvertretungen, und einen Vorschlag ausarbeitete.

Inhaltlich fordert die Kommissionsmotion, dass die SBK organisatorisch gleich aufgestellt bleiben soll wie bis anhin. Allerdings wird im koordinierten Bauverfahren das Bau- und Gastgewerbeinspektorat als Leitbehörde anerkannt und die einzigartige Stellung der SBK relativiert. Die verbindlichen Entscheide der SBK sollen nach wie vor in der Schonzone und bei Fällen von grosser Tragweite oder von grundsätzlicher Bedeutung gelten. In allen anderen Fällen soll die SBK, wie alle anderen Fachinstanzen, über ein Empfehlungsrecht zuhanden der ordentlichen Baubehörde verfügen.

Die Behandlung der Motion René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung der Aufgaben der Stadtbildkommission führte in der Grossratssitzung vom 22. Januar 2020 zu einer Abschreibung der genannten Motion und zur Überweisung der neuen Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Stadtbildkommission.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2020 vom Schreiben 19.5532.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion der Bau- und Raumplanungskommission dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 19. Dezember 2000	Änderungen
<p>§ 12 Stadtbildkommission</p> <p>¹ Auf Stadtgebiet wird die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen beurteilt:</p> <p>von der Stadtbildkommission in Fällen von</p> <p>a) grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur</p> <p>b) vom Fachsekretariat der Stadtbildkommission in allen übrigen Fällen.</p> <p>c) ...</p> <p>² In der Regel entscheidet das Fachsekretariat in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtbildkommission über die Zuständigkeit.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 12 Stadtbildkommission</p> <p>¹ Auf Stadtgebiet wird die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen beurteilt:</p> <p>von der Stadtbildkommission in Fällen von</p> <p>a) grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur</p> <p>b) vom Fachsekretariat der Stadtbildkommission in allen übrigen Fällen.</p> <p>c) ...</p> <p>² In der Regel entscheidet das Fachsekretariat in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtbildkommission über die Zuständigkeit.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>

Absatz 2 wird gestrichen, da es keine praktischen Anwendungsfälle mehr gibt. Das Fachsekretariat hat keine Kompetenzen, über die Zuständigkeiten zu entscheiden; dies wird in Zukunft durch die von der Kommissionsmotion anerkannte Leitbehörde im koordinierten Bewilligungsverfahren geschehen.

Erläuterungen zu § 15a Fachsekretariat der Stadtbildkommission

<p>§ 15a Fachsekretariat der Stadtbildkommission</p> <p>¹ Das Fachsekretariat untersteht der Aufsicht der Stadtbildkommission. Es ist administrativ beim Bau- und Verkehrsdepartement angegliedert. Die Stadtbildkommission und das Bau- und Verkehrsdepartement bestellen das Perso-</p>	<p>§ 15a Fachsekretariat der Stadtbildkommission</p> <p>¹ Das Fachsekretariat untersteht der Aufsicht der Stadtbildkommission. Es ist administrativ beim Bau- und Verkehrsdepartement angegliedert. Die Stadtbildkommission und das Bau- und Verkehrsdepartement bestellen das Perso-</p>
---	---

<p>nal gemeinsam. ² Das Fachsekretariat steht regelmässig für Sprechstunden zur Verfügung. ³ Seine Beurteilungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Stadtbildkommission zu visieren.</p>	<p>nal gemeinsam. ² Das Fachsekretariat steht regelmässig für Sprechstunden zur Verfügung. ³ Seine Beurteilungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Stadtbildkommission zu visieren.</p>
--	---

Absatz 3 ist obsolet. Der Vorsitzende der Stadtbildkommission muss keine Visierungen mehr vornehmen.

Erläuterungen zu Titel (IV.)3. Entscheide

(IV.)3. Entscheide	(IV.)3. Entscheide und Stellungnahmen
---------------------------	--

Die Beurteilungen durch die Stadtbildkommission (SBK) werden neu in jedem Fall als „Stellungnahmen“ bezeichnet. Dies dient der Abgrenzung zu den in allen Fällen verbindlichen Entscheiden der Orts- und Dorfbildkommissionen sowie der Kantonalen Denkmalpflege. Deshalb ist der Wortlaut des Zwischentitels aus terminologischen Gründen anzupassen.

Erläuterungen zu § 16 Stadtbildkommission

<p>§ 16 Stadtbildkommission ¹ Die nötigen Entscheide der Stadtbildkommission bzw. ihres Fachsekretariats werden eingeholt: a) In Planungsverfahren von der für die Planauflage zuständigen Behörde; b) in Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren von der verfahrensleitenden Behörde. c) ... ² Die Entscheide sind für die Bewilligungsbehörden verbindlich. Ausgenommen sind Entscheide über Objekte wie Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird, sowie Entscheide über Bauten und Anlagen, die für die Dauer von maximal 8 Monaten pro Jahr aufgestellt werden. ³ Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen. ⁴ Die Bewilligungsbehörden können Beurteilungen des Fachsekretariats vor Eröffnung des Bauentscheids der Stadtbildkommission zur Überprüfung vorlegen.</p>	<p>§ 16 Stadtbildkommission ¹ Die nötigen Entscheide <i>Stellungnahmen</i> der Stadtbildkommission bzw. ihres Fachsekretariats werden eingeholt: a) In Planungsverfahren von der für die Planauflage zuständigen Behörde; b) in Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren von der verfahrensleitenden Behörde. c) ... ² <i>Die Stellungnahmen der Stadtbildkommission sind für die Bewilligungsbehörden vorbehältlich § 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung) vom 20. Dezember 2016 verbindlich, sofern sie:</i> a) <i>die Schonzone betreffen, oder</i> b) <i>in Fällen von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild sind.</i> ³ Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen. ⁴ Die Bewilligungsbehörden können Beurteilungen des Fachsekretariats vor Eröffnung des Bauentscheids der Stadtbildkommission zur Überprüfung vorlegen.</p>
--	--

Gemäss Absatz 1 werden Beurteilungen durch die SBK in jedem Fall neu als „Stellungnahmen“ bezeichnet (s. dazu auch Erläuterungen zu Titel (IV.) 3. Entscheide und Stellungnahmen).

Laut Absatz 2 sind die Stellungnahmen der SBK nur in Fällen verbindlich, die die Schonzone betreffen, oder von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild sind. Welche

Fälle die Schonzone (lit. a) betreffen, ergibt sich aus dem Zonenplan. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Planungszonenwirkung zu beachten. Fällen im Sinne von lit. b muss eine gewisse städtebauliche Wirkung zukommen, damit eine verbindliche Beurteilung durch die SBK angezeigt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn für ein Bauvorhaben bedeutende Ausnahmegewilligungen beantragt werden. Bei besonders sensiblen örtlichen Gegebenheiten wie etwa identitätsstiftenden Quartierplätzen oder Strassenzügen können auch geringfügigere Bauvorhaben von grosser Tragweite für das Stadtbild sein. Ebenso sind Bauvorhaben dazuzuzählen, die aufgrund ihrer örtlichen Nähe zu bestehenden, prägenden Gebäuden oder zu im Denkmalverzeichnis eingetragenen Denkmälern bedeutend sind oder wegen ihrer besonderen Exponiertheit eine Prägnanz aufweisen, die die Wahrnehmung des Stadtbildes (z.B. Silhouette, Rheinfront, Sichtachsen) verändern können.

Absatz 3 hat sich in der Praxis als toter Buchstabe erwiesen. Seit der letzten Revision im Jahre 2014 gab es keinen Anwendungsfall. Nur die gültigen (und damit die berücksichtigten) Pläne werden bewilligt. Dies geht jeweils aus der entsprechenden Stempelung („bewilligt“ oder „ungültig“) hervor. Ein darüber hinausgehender Hinweis ist nicht nötig. Daher erweist sich der Inhalt der Bestimmung als obsolet und der Absatz kann gestrichen werden.

Für Absatz 4 gibt es keine praktischen Anwendungsfälle. Für die Baubewilligungsbehörde sind nur noch die Stellungnahmen der SBK in den Fällen gemäss Absatz 1 verbindlich. Sollte die Baubewilligungsbehörde in Ausübung ihrer Koordinationspflicht von einer Stellungnahme des Fachsekretariats abweichen, muss sie dies nicht von der SBK genehmigen lassen. Deshalb wird der Absatz ersatzlos gestrichen.

Erläuterungen zu § 16a Dorf- und Ortsbildkommission

<p>§ 16a Dorf- und Ortsbildkommission ¹ Das Einholen der nötigen Entscheide der Dorf- bzw. Ortsbildkommission in Planungs-, Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren sowie die Wirkung ihrer Entscheide sind analog zur Stadtbildkommission geregelt.</p>	<p>§ 16a Dorf- und Ortsbildkommission ¹ Das Einholen der nötigen Entscheide der Dorf- bzw. Ortsbildkommission in Planungs-, Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren <i>erfolgt gemäss § 16 Abs.1 hiervor</i> sowie die Wirkung ihrer Entscheide sind analog zur Stadtbildkommission geregelt.</p>
---	---

Absatz 1 erläutert, dass die Verbindlichkeit der Entscheide der Orts- und Dorfbildkommissionen in Riehen und Bettingen unverändert bestehen bleibt. Deshalb muss der zweite Teilsatz gestrichen werden. Einzig der organisatorische Ablauf des Einholens der Stellungnahmen der Orts- und Dorfbildkommissionen orientiert sich auch inskünftig am organisatorischen Ablauf bei Einbindung der SBK. Dies erklärt sich durch den Verweis auf § 16 Abs. 1 BPV.

Erläuterungen zu § 17 Denkmalschutz

<p>§ 17 Denkmalschutz ¹ Das Einholen der nötigen Entscheide der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde ist analog zur Stadtbildkommission geregelt. Zusätzlich werden ihre Entscheide von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei oder vom Gemeinderat in Verfahren nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr eingeholt. ² Die Entscheide sind für die Bewilligungsbehörden, die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei und den Gemeinderat verbindlich. Ausgenommen sind Entscheide über Objekte wie Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für</p>	<p>§ 17 Denkmalschutz ¹ Das Einholen der nötigen Entscheide der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde <i>erfolgt gemäss §16 Abs.1 hiervor</i> ist analog zur Stadtbildkommission geregelt. Zusätzlich werden ihre Entscheide von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei oder vom Gemeinderat in Verfahren nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr eingeholt. ² Die Entscheide sind für die Bewilligungsbehörden, die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei und den Gemeinderat verbindlich. Ausgenommen sind Entscheide über Objekte wie</p>
--	--

<p>die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird.</p> <p>³ Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen.</p> <p>⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements kann Entscheide über die Beurteilung von Signalen und Markierungen für den Strassenverkehr ganz oder teilweise aufheben, wenn es die Verkehrssicherheit gebietet.</p>	<p>Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird.</p> <p>³ Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen.</p> <p>⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements kann Entscheide über die Beurteilung von Signalen und Markierungen für den Strassenverkehr ganz oder teilweise aufheben, wenn es die Verkehrssicherheit gebietet.</p>
--	---

Gemäss Absatz 1 bleibt die Verbindlichkeit der Entscheide der Kantonalen Denkmalpflege unverändert bestehen. Deshalb muss der anderslautende Teil(satz) im ersten Satz von §1 gestrichen werden. Einzig der organisatorische Ablauf des Einholens der Stellungnahmen der Kantonalen Denkmalpflege orientiert sich auch inskünftig am organisatorischen Ablauf bei Einbindung der SBK. Dies erklärt sich durch den Verweis auf § 16 Abs. 1 BPV.

Beilage: Synopse